OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552581/5/SE

Datum:
Linz, 22. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde der W GmbH, vertreten durch H N Rechtsanwälte GmbH, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 17. März 2023, GZ: BHWLN-2022-761231/34-GM, betreffend Zurückweisung von Fristverlängerungsanzeigen und einer Anzeige eines Vorhabens nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 17. März 2023, GZ: BHWLN-2022-761231/34-GM, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die W GmbH (im Folgenden: Beschwerdeführerin) stellte mit Eingabe vom 28. Juni 2022 den Antrag auf Verlängerung der Frist gemäß Vorschreibungspunkt 3. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. Februar 2014, GZ: N10-103-2013, betreffend Zwischenlager für Recyclingmaterial auf dem Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde X, von 31. Dezember 2022 auf 31. Dezember 2032.

Weiters stellte sie mit Eingabe vom 1. Dezember 2022 den Antrag auf Verlängerung der im oben zitierten Bescheid festgelegten Frist von 31. Dezember 2025 auf 31. Dezember 2035 und erstattete eine naturschutzrechtliche Anzeige der Zwischenlagerung von recyceltem, mineralischen Hochbauresten auf dem gegenständlichen Grundstück ausdrücklich als Eventualanzeige, klargestellt mit Eingabe vom 7. Februar 2023.

I.2. Die belangte Behörde wies diese Anträge mit Bescheid vom 17. März 2023, GZ: BHWLN-2022-761231/34-GM, als unzulässig zurück. Begründend führte sie im Wesentlichen aus, dass einerseits dem erteilten Verbesserungsauftrag vom 23. Dezember 2022 nicht entsprechend nachgekommen worden sei und andererseits mangels Vorliegens eines naturschutzrechtlich bewilligungspflichtigen Tatbestandes die formalen Voraussetzungen weder für einen (Zwischen-)Lagerplatz noch einer Zwischenlagerung von RMH-Material für eine Fristverlängerung vorliegen würden.

I.3. Dagegen erhob die rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin in offener Frist Beschwerde. Sie beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung in eventu dem ersten verfahrensleitenden Antrag stattzugeben in eventu die Anzeige zur Kenntnis zu nehmen.

Die Beschwerdeführerin brachte zusammengefasst vor, dass die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Frist nach § 44 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 gegeben seien. Eine Bestätigung der Gemeinde Weißkirchen nach § 38 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 sei nicht vorzulegen gewesen, da die Fachplanung hinsichtlich Standorträume für Abfallbehandlungsanlagen, die nicht dem AWG 2002 unterliegen, in die Planungskompetenz des Landes fiele.

I.4. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 25. April 2023, eingelangt am 28. April 2023, die Beschwerde samt dem Bezug nehmenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.5. Am 28. August 2023 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mündliche Verhandlung durch, bei der die Beschwerdeführerin und ihre Rechtsvertretung anwesend waren.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Die belangte Behörde erteilte mit Bescheid vom 26. Februar 2014, GZ: N10-103-2013 (im Folgenden: Bewilligungsbescheid 2014), der W GmbH gemäß § 5 Z 3 iVm § 14 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 die naturschutzrechtliche Bewilligung für ein Zwischenlager für rezyklierte, mineralische Hochbaurestmassen (im Folgenden: RHM-Material) in X, Grundstück Nr. X, KG X.

Unter Spruchpunkt I.3. wurde für den Abschluss der Zwischenlagerung des RHM-Materials eine Frist bis 31. Dezember 2022 und für die vollständige Rekultivierung der Zwischenlagerfläche eine Frist bis 31. Dezember 2025 festgesetzt.

II.2.2. Die Beschwerdeführerin stellte mit Eingabe vom 28. Juni 2022 den Antrag auf Verlängerung der für den Abschluss der Zwischenlagerung festgelegten Frist bis 31. Dezember 2032.

II.2.3. Mit weiterer Eingabe vom 1. Dezember 2022 stellte die Beschwerdeführerin den Antrag auch auf Verlängerung der für Rekultivierung der Zwischenlagerung festgelegten Frist bis 31. Dezember 2035.

Zugleich erstattete die Beschwerdeführerin Anzeige über die Zwischenlagerung von RHM-Material in X, Grundstück Nr. X, KG X, ab 1. Jänner 2023 wie in der im Bewilligungsbescheid 2014 bewilligten Art und Weise. Mit Eingabe vom 7. Februar 2023 erklärte die Beschwerdeführerin ihre oben zitierte Anzeige ausdrücklich als Eventualanzeige.

II.3. Beweiswürdigung:

Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus den oben genannten Beweismitteln und blieb unbestritten.

In § 5 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 sind die bewilligungspflichtigen Maßnahmen/Vorhaben taxativ aufgezählt. § 14 leg. cit. legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine Bewilligung zu erteilen ist.

Auch wenn im Bewilligungsbescheid 2014 in den Rechtsgrundlagen ausschließlich § 5 Z 3 leg. cit. angeführt ist, so handelt es sich trotzdem (auch) um eine Bewilligung nach § 14 leg. cit.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde wie folgt erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes – Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001 idgF, lauten:

„§ 6
Anzeigepflichtige Vorhaben

(1) Folgende Vorhaben
- im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, oder
- auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind,

sind vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen:
[…]
7. die Verwendung einer Grundfläche zum Ablagern oder Lagern von Abfall, ausgenommen die Lagerung von biogenen Abfällen auf Grundflächen von weniger als 1.000 m²;

(2) Für die Form der Anzeige und deren Inhalt gilt § 38 sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Antragstellers der Anzeigende tritt. Die Anzeige kann mit Wirkung des Auslösens der Frist gemäß Abs. 3 auch bei der für die Verfahren gemäß § 7 Abs. 1 Z 4 und 5 zuständigen Behörde eingebracht werden und ist von dieser unverzüglich an die Naturschutzbehörde weiterzuleiten.

(3) Die Behörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige die Ausführung des Vorhabens zu untersagen, wenn das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (§ 14 Abs. 1 Z 1). Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z. B. der Post zur Zustellung übergibt. Das Vorhaben ist nicht zu untersagen, wenn der Anzeigende öffentliche oder private Interessen glaubhaft macht, die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

[…]

(5) Wird innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist die Ausführung des Vorhabens nicht untersagt, darf mit der Ausführung des Vorhabens begonnen werden. Gleiches gilt, wenn

die Behörde dem Anzeigenden vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitteilt, dass eine Untersagung der Ausführung nicht erfolgen werde. Wird ein Feststellungsbescheid gemäß Abs. 4 erlassen, darf mit der Ausführung des Vorhabens erst nach Rechtskraft dieses Bescheids begonnen werden.
[...]
(7) Für die Wirksamkeit der Anzeige und für deren Erlöschen gilt § 44 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die dreijährige Frist mit dem im Abs. 5 genannten Zeitpunkt zu laufen beginnt.

§ 44
Erlöschen von Bewilligungen

(1) Bewilligungen gemäß den §§ 14, 16 Abs. 3, 18 Abs. 1, 24 Abs. 3 und 25 Abs. 5 erlöschen mit Ablauf der Befristung, sonst
1. nach Ablauf von drei Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung, wenn innerhalb dieser Frist mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen wurde, oder
2. im Fall, dass mit der Ausführung des Vorhabens innerhalb der dreijährigen Frist (Z. 1) begonnen wird, wenn das Vorhaben binnen drei Jahren nach dem Beginn seiner Ausführung nicht vollendet wurde, oder
3. bei Vorhaben, die eine dauernde Gebrauchnahme in Form einer bestimmten Tätigkeit (z. B. Schotterentnahme) erlauben, nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung.

(2) [...]
(3) Die im Abs. 1 genannte Frist kann verlängert werden, wenn darum vor deren Ablauf angesucht wird und dies mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes in Einklang gebracht werden kann. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag gehemmt."

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Vorab ist festzuhalten, dass, wenn die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde einen Antrag zurückgewiesen hat, die Sache des Beschwerdeverfahrens ausschließlich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl. VwGH 28.02.2019, Ra 2018/22/0237).

III.2.2. Anträge auf Fristverlängerungen:

III.2.2.1. Die Zwischenlagerung von RHM-Material war zum Zeitpunkt der Erlassung des Bewilligungsbescheides 2014 nach § 5 Z 3 Oö. NSchG 2001, idF LGBl. Nr. 129/2001, bewilligungspflichtig. Zum Zeitpunkt der Antragstellungen auf Verlängerungen der im Spruchpunkt I.3. festgelegten Fristen bestand (und besteht aktuell) eine Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 Z 7 Oö. NSchG 2001 für solche Zwischenlager.

III.2.2.2. Mit der Gesetzesänderung über die Aufhebung der Bewilligungspflicht von Zwischenlagern und Festsetzung einer Anzeigepflicht wurden keine Übergangsbestimmungen für die bisher bewilligten Zwischenlager festgelegt.

Der Bewilligungstatbestand des § 14 Oö. NSchG 2001 wurde nicht geändert. § 44 Oö. NSchG 2001 ist daher auf alle erteilten Bewilligungen anzuwenden, unabhängig davon, ob diese bewilligten Vorhaben in der Zwischenzeit ausschließlich einer Anzeigepflicht unterliegen.

III.2.2.3. Mit der Gesetzesänderung über die Aufhebung der Bewilligungspflicht von Zwischenlagern und Festsetzung einer Anzeigepflicht wurden keine Übergangsbestimmungen für die bisher bewilligten Zwischenlager festgelegt.

III.2.2.4. Die Beschwerdeführerin verfügte aber jedenfalls zum Zeitpunkt der Antragstellungen auf Fristverlängerungen über einen naturschutzrechtlichen Konsens, nämlich über eine naturschutzrechtliche Bewilligung nach § 5 Z 3 iVm § 14 Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001.

Der Bewilligungstatbestand des § 14 Oö. NSchG 2001 wurde nicht geändert. § 44 Oö. NSchG 2001 ist daher auf alle erteilten Bewilligungen anzuwenden, unabhängig davon, ob diese bewilligten Vorhaben in der Zwischenzeit ausschließlich einer Anzeigepflicht unterliegen.

Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass der mit Bewilligungsbescheid 2014 erteilte naturschutzrechtliche Konsens nunmehr als Kenntnisnahme einer Anzeige nach § 6 Abs. 1 Z 7 Oö. NSchG 2001 zu werten sei, so legt § 6 Abs. 7 leg. cit. die sinngemäße Anwendung von § 44 leg. cit. für die Wirksamkeit der Anzeige und deren Erlöschen fest.

Somit ist konkret § 44 leg. cit. anwendbar und gemäß Abs. 3 letzter Satz der Ablauf der gegenständlichen Fristen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verlängerungsanträge gehemmt.

III.2.2.5. Die Zurückweisung der Anträge war nicht rechtmäßig, weshalb der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt I. stattzugeben und dieser zu beheben war.

III.2.3. Naturschutzrechtliche Eventualanzeige des Zwischenlagers:

Nachdem die Zurückweisung der Anträge auf Fristverlängerung der im Spruchpunkt I.3. des Bewilligungsbescheides 2014 nicht rechtmäßig ist, ist aufgrund der aktuellen Sach- und Rechtslage über den Eventualantrag nicht vor Vorliegen rechtskräftiger Entscheidungen über die Fristverlängerungsanträge abzusprechen, weshalb auch Spruchpunkt II. zu beheben war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer